

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Kosakenallee – 3. vereinfachte Änderung

in Melle

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Für das Grundstück Kosakenallee Nr. 11 in Melle stellt die Stadt Melle den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kosakenallee – 3. vereinfachte Änderung“ auf. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheimes zu schaffen.

Die etwa 0,5 ha große Vorhabenfläche liegt westlich der Kosakenallee und ist allseits von Siedlungsflächen umgeben (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2).

Auf dem Grundstück steht derzeit ein großes Wohnhaus. Die sonstigen Grundstücksteile sind weit überwiegend durch Rasen, randlich auch durch schmale Gehölzsäume eingenommen (vgl. Abbildung 3 und Fotos). Östlich der Vorhabenfläche erstrecken sich in Nord-Süd-Richtung die Kosakenallee mit einem mehrreihig aufgebauten Alleebaumbestand (v.a. Eichen) und dem östlich davon verlaufenden Laerbach (strukturarmes Fließgewässer mit geradliniger Lauf).

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Sinnvollerweise wird diese Prüfung in einem gestuften Verfahren erarbeitet, das über die Analyse der örtlichen Verhältnisse und die Ermittlung der in Betracht kommenden Wirkfaktoren auch das mögliche Erfordernis faunistischer oder vervegetationskundlicher örtlicher Erhebungen definiert.

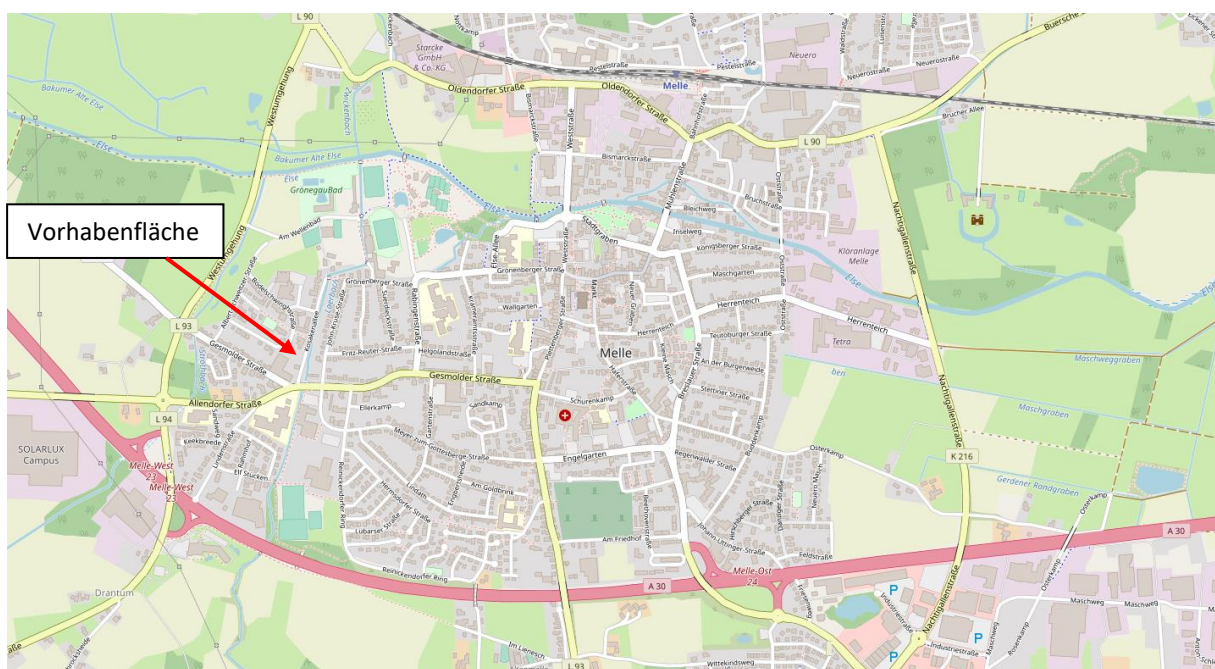


Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Open Street Map)

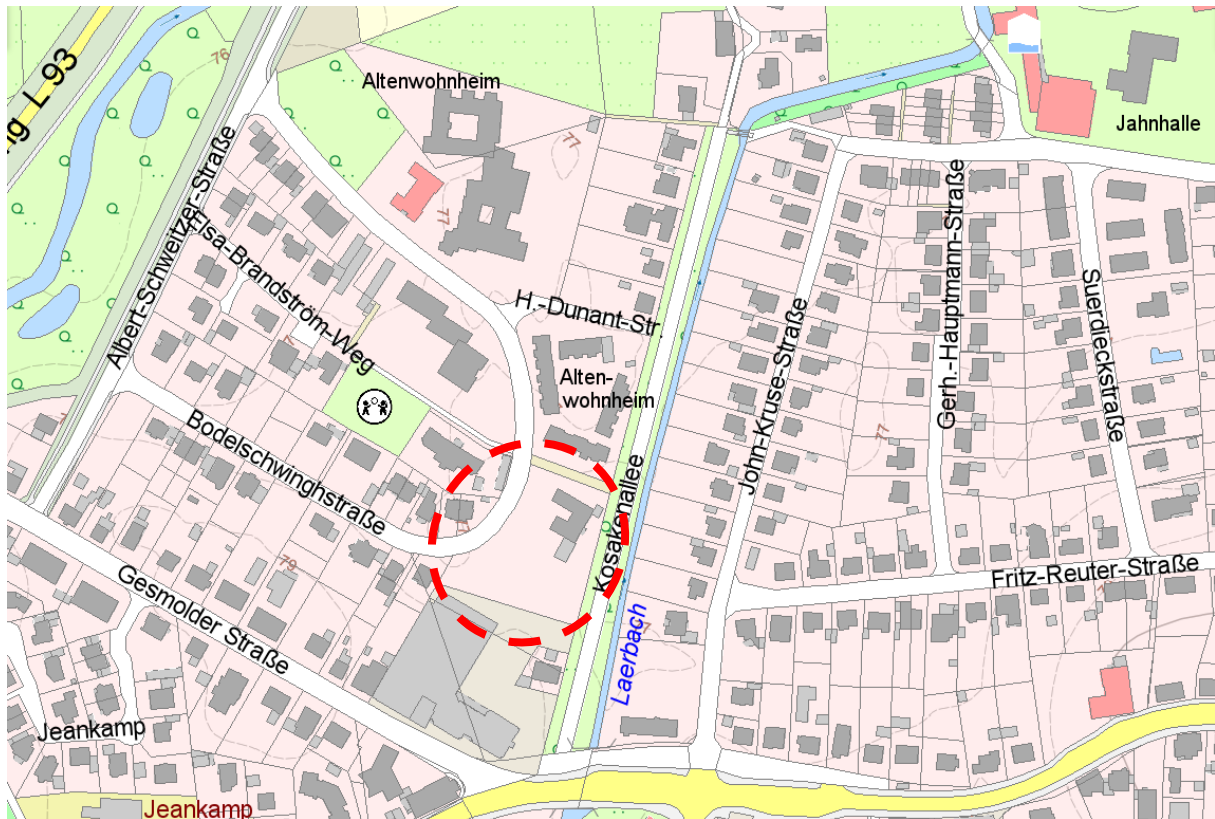


Abbildung 2: Lage im Siedlungsgefüge (Quelle: Landesvermessungsamt Niedersachsen)



Abbildung 3: Luftbild (Quelle: Landesvermessungsamt Niedersachsen)

Vorgesehen ist die Beseitigung des vorhandenen und noch in Nutzung befindlichen Wohngebäudes und die Errichtung eines viergeschossigen Altenwohn- und

Pflegeheimes. Eine Vorstellung vom geplanten Vorhaben gibt das städtebauliche Vorkonzept (vgl. Abbildung 4).



Abbildung 4: Städtebauliches Konzept

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Zur Vorhabenfläche liegen keine konkreten Angaben zum faunistischen Inventar vor. Im Rahmen der Bewertung der in Betracht kommenden Wirkfaktoren ist daher zu beurteilen, ob es ergänzender faunistischer Kartierungen bedarf. Das Erfordernis vegetationskundlicher Untersuchungen kann aufgrund der Biotopstruktur (strukturarme Gartenfläche) prinzipiell ausgeschlossen werden.

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **27.03.2019** besichtigt.

Es sind grob drei Nutzungs- und Biotoptypen zu unterscheiden:

1. **Versiegelte Flächen** (Wohngebäude mit großer Terrasse und versiegelter Vorfahrt)
2. **Rasenflächen**
3. **Gehölzstreifen** (an der Grundstücksgrenze; in der Regel weniger als 3 m breit und heterogen zusammengesetzt).

Das noch in Nutzung befindliche **Wohngebäude** ist in einem guten baulichen Zustand. Fassade und Dachüberstände weisen keine Schäden (bzw. Spalten und offene Hohlräume) auf, die eine besondere Bedeutung für Fledermäuse erwarten lassen. Es gibt keine Hinweise auf Nester gebäudebrütende Vogelarten und Fassade wie Dach- eindeckung legen ein solches Vorkommen auch nicht nahe. Der teilweise zu Lagerzwecken genutzte Dachboden ist nach außen dicht verschlossen (vollständig intakte

Unterspannung, kein Lichteinfall, keine Windgeräusche), das Eindringen von Tieren ist somit weitestgehend auszuschließen.

Nach außen offene - und somit für Tiere aber der Größe von Fledermäusen erreichbare – Hohlräume, wurden lediglich unter den Holzböden zweier Dachterrassen (Fotos 13 + 14) nachgewiesen.

Die **Gartenfläche** wird weit überwiegend von **Rasen** eingenommen. Lediglich randlich findet sich ein in der Regel weniger als 3 m breiter **Gehölzstreifen** mit sehr heterogenem Bestand (Bodendecker, höherwüchsige Ziergehölze, Nadelbäume (teil. mittleres Baumholz) und Laubbäume (geringes Baumholz)). Zu den Straßenseiten ist dem Gehölzstreifen (soweit überhaupt vorhanden) über lange Strecken ein mit Efeu berankerter Zaun vorgelagert. Es gibt keine Großnester oder Höhlenbäume aber einzelne kleine Nester (in einem Fall möglicherweise Rest eines Taubenestes).



Foto 1: Kosakenallee beiderseits mit mehrreihigem Baumbestand ...



Foto 2: ... innerhalb von Vielschnittrasen ...



Foto 3: ... und dem angrenzenden (strukturarmen) Laerbach



Foto 4: Einfriedung der Vorhabenfläche in weiten Teilen ...



Foto 5: ... mit einem efeuberankten Zaun ...



Foto 6: ... dito ...



Foto 7: ... oder schmalen Gehölzstreifen (vgl. Fotos 23 - 26)



Foto 8: unmittelbar nördlich angrenzende Bebauung



Foto 9: Straßenfront mit breiter Vorfahrt ...



Foto 10: ... zu vier Garagen ...



Foto 11: ... dito



Foto 12: Gebäude von Süden



Foto 13: nördliche Grenze (mit Bodendeckern und Klimaanlage)



Foto 14: rückwärtige Terrasse



Foto 15: ... dito



Foto 16: innenliegende Rollladenkästen (mit breitem Spalt)



Foto 17: Hohlräume unter Dachterrasse



Foto 18: ... dito ...

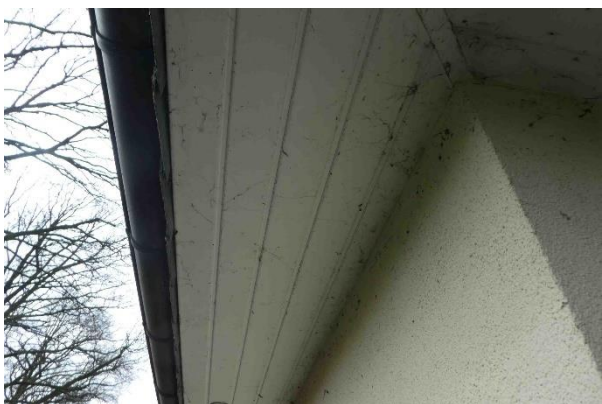


Foto 19: Dachüberstand (dicht geschlossen)



Foto 20: Dacheindeckung (neuwertig)



Foto 21: Dachstuhl ...



Foto 22: ... nach außen mit Dampfsperffolie dicht geschlossen



Foto 23: an Grundstücksgrenzen schmale Gehölzstreifen ...



Foto 24: ... mit Ziersträuchern, ...



Foto 25: jungen Laub- und Nadelbäumen ...



Foto 26: ... sowie Bodendeckern

Foto 27: ehemals gestalteter Randbereich
am westlichen Rand des Gartens ...Foto 28: ... mit Gartenhaus, Brücke und
überwachener Terrassenanlage

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten konkreter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und auf den konkreten Einzelfall bezogen genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z.B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden. Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v.a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z.B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.
Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

Zu betrachten sind aufgrund der Nutzungs- und Biotopstruktur generelle Vögel und Fledermäuse, aufgrund der Nähe zu einem Gewässer zusätzlich Amphibien.

A Amphibien

Es gibt für Amphibien auf der Vorhabenfläche keine Laichgewässer und die aktuelle Nutzung legt trotz der Nähe zum Bach auch keine besondere Bedeutung als Landlebensraum für Amphibien nahe.

Selbst für weit verbreitete Arten ist ein regelmäßiges Vorkommen auf der Vorhabenfläche nicht zu erwarten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

B Vögel

Großnester und Horstbäume sowie Bäume mit Höhlen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Am Gebäude wurden keine Hinweise auf Brutgeschehen in der Vergangenheit gefunden.

Zu erwarten sind ausschließlich Brutvorkommen weit verbreiteter Arten (konkret im vorliegenden Fall u.a. Tauben und Amseln) in den randlichen Gehölzbeständen, sowie Nahrungsgästen auf den nicht versiegelten Flächen (Grünspecht evtl. auch am Rande der Terrasse).

- Das Eintreten des **Verbotstatbestandes „Tötung/Verletzung“** kann durch Maßnahmen des Baustellenmanagements (Rodungsarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten nur im Winterhalbjahr (1.10. bis 28./29.02. eines Jahres)) mit der gesetzlich geforderten Sicherheit vermieden werden.
- Das Eintreten des **Verbotstatbestandes „Störung“** ist bei den ausschließlich zu erwartenden weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) und angesichts der bereits durch Siedlungsnutzungen erfolgten Prägung der Vorhabenfläche generell auszuschließen.
- Der temporäre **Verlust von Fortpflanzungsstätten** (Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) weit verbreiteter Arten ist generell nicht auszuschließen, diesem steht aber zum einen gegenüber, dass die wenig störungsempfindlichen Arten auch in den kleiner werdenden Freiflächen der geplanten Nutzung noch Möglichkeiten zur Brut finden werden, zum anderen aber auch mit der gesetzlich geforderten Sicherheit davon auszugehen ist, dass die ökologischen Funktionen im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt sind.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

C Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)

- zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden und soweit solche im Umfeld anzunehmen sind (z.B. über dem Laerbach) vom Vorhaben nicht betroffen.
- zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die Rasenflächen stellen ein auch im Umfeld weit verbreiteten Biototyp dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu werten.
- zu 3.: Gebäude und Bäume mit möglichen Baumhöhlen sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.

Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wird empfohlen, die innen liegenden Rollladenkästen im Falle eines längeren Leerstandes vor dem Abriss des Gebäudes auf Fledermäuse zu prüfen. Die Regelung kann im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Abrissgenehmigung verbindlich gemacht werden. Aktuell ist mit einer Bedeutung als Quartier auch im Sommer schon deshalb nicht zu rechnen, weil die Rollläden täglich automatisch in die auf die Länge der Fenster dimensionierten Kästen ein-gefahren werden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuschließen.

Bei Rodungen sind die **gesetzlich vorgeschriebenen Schutzzeiten** einzuhalten.

Essen, 8. August 2019



Andreas Bolle